

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung

Seminar der PiA-AG vom 08.02. bis 10.02.2013 im ver.di Bildungszentrum Gladenbach

Dokumentation der Seminarergebnisse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zusammenstellung: Melanie Wehrheim & Katharina Simons (Mai 2013)

Inhalt:

1. Was sind die zentralen Baustellen des Psychotherapeutengesetzes aus unserer Sicht?
2. Vorschläge zur Reform des Psychotherapeutengesetzes – eine Bestandsaufnahme:
 - a) Gesetzentwurf der Bundespsychotherapeutenkammer
 - b) Modellvorschlag Direktausbildung Psychotherapie der DGPs (2012)
 - c) Vorschläge von ver.di zur Reform der Psychotherapieausbildung
3. Mindestanforderungen an eine Reform der Psychotherapieausbildung
– ein Stimmungsbild der Seminarteilnehmer/innen –
4. Absprache: Weiterarbeit in der ver.di PiA-AG zum Thema Ausbildungsstrukturen

1. Was sind die zentralen Baustellen des PsychThG aus unserer Sicht?

Aus unserem Brainstorming haben sich zusammengefasst 6 größere Baustellen ergeben: Zugang, Qualität der Ausbildungsinhalte, Rechte während der Ausbildung, Kosten der Ausbildung, Praktische Tätigkeit und Honorare der Ambulanzzeit.

1. Zugang:

- Keine Anerkennung beruflicher Vorerfahrung
- Probleme/Willkür bei der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse
- Es werden momentan sowohl Bachelor als auch Master als Voraussetzung zugelassen. Dies sollte vereinheitlicht werden mit dem Master als Zugangsvoraussetzung.

2. Qualität der Inhalte:

- Die Theorie ist zu umfangreich, wiederholt Inhalte aus dem Studium. Dagegen werden andere Inhalte, wie die Grundlagen der psychodynamischen Verfahren, die selten im Studium gelehrt werden, zu wenig vermittelt. Die Ausbildungsinstitute sind nicht gut mit der Psychotherapieforschung verzahnt, so dass die Lehrveranstaltungen häufig keine neuen Erkenntnisse mit einbringen.
- Mangelnde Qualitätskontrolle der Lehrveranstaltungen.
- Die Ausbildung ist faktisch eine Weiterbildung. Das Studium wird nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die Zwischenprüfung unterscheidet sich bei jedem Institut. Willkür.
- Die „freie Spitze“ kann abgeschafft werden.

3. Rechte während der Ausbildung:

- Das PsychThG ist schwammig formuliert, es definiert keine Ausbildungsstruktur.
- Es gibt keine effektive Kontrollinstanz für die Ausbildungsinstitute. Das Landesamt für Gesundheit kann diese Aufgabe nicht erfüllen.
- Fehlender Schutz vor Diskriminierung

- Mangelnde demokratische Mitbestimmungsrechte für Ausbildungskandidaten
- unklarer rechtlicher Status; die Bezeichnung „Ausbildung“ nicht zutreffend, handelt sich de facto um eine Weiterbildung nach abgeschlossener Hochschulausbildung
- § 7 des PsychThG schließt das Berufsbildungsgesetz aus. Daher können die dort geltenden Standards für eine betriebliche Ausbildung (u.a. Vorschriften zum Arbeitsvertrag, angemessene Vergütung) auch nicht subsidiär zur Anwendung kommen.

4. Kosten der Ausbildung:

- Kostenfreiheit der Ausbildung nicht gewährleistet.
- Die Kosten der Ausbildung sind trotz ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz privat von den Ausbildungskandidaten zu tragen.
- Eine Ansiedelung der Ausbildung an der Uni bspw. könnte Teile der Kosten gesamtgesellschaftlich umlegen und verhindern, dass die Ausbildung als gewinnorientierter Betrieb organisiert wird.

5. Praktische Tätigkeit:

- Die Inhalte/ Verantwortlichkeiten der Praktischen Tätigkeit I & II sind nicht klar festgelegt. Es ist nicht klar, wer bei Behandlungsfehlern haftet. Häufig gibt es eine mangelnde Einarbeitung und Anleitung.
- Wegen Ausschluss aus Berufsbildungsgesetz keine arbeitsrechtlichen Regelungen zu Vergütung, Urlaub, Krankheit, Anleitung usw. Ein Anspruch auf Vergütung muss gesetzlich festgeschrieben werden.
- Die Praktische Tätigkeit soll genauso wie die Ambulanzzeit refinanziert werden. Ein Konzept muss her, um eine angemessene Vergütung zu gewährleisten.

6. Honorare der Ambulanzzeit:

- Die Honorare der ambulanten Stunden werden sehr unterschiedlich je nach Konzept des Ausbildungsinstituts ausgezahlt.

2. Bestandsaufnahme der bestehende Reformmodelle

A. Gesetzentwurf der Bundespsychotherapeutenkammer zur Reform der Psychotherapieausbildung

– Präsentation der Arbeitsgruppe 1–

1. Zugangsvoraussetzungen

- a. PP/KJP ist ein gemeinsamer Heilberuf, Durchlässigkeit in beide Richtungen
- b. Master (Nachholmöglichkeit erforderlicher Inhalte bzw. Credit Points)
- c. Staatsprüfung nach Studium, Grundkenntnisse werden abgefragt führt zu eingeschränkter Behandlungserlaubnis

2. Praktische Tätigkeit

- a. Weiterentwicklung der Praktischen Tätigkeit zu einer echten Praktischen Ausbildung im stationären Bereich
- b. angemessene Vergütung = im Rahmen von Tarifverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen
- c. Berufsbildungsgesetz ist weiterhin ausgeschlossen
- d. Arbeitsvertrag (Urlaub, Krankheit) individuell einklagbar

3. Qualitätssicherung/Status

- a. verbindliches Curriculum ist vorgesehen
- b. Facharztniveau wird mit Approbation erreicht

- c. 500h Spezialkenntnisse des Behandlungsverfahrens in der Theorie
- d. Praktika sind schon im Studium zu absolvieren, aber es besteht auch Nachholmöglichkeit nach dem Master vor der Staatsprüfung (Teil1)
- e. Regelung zur Unterbrechung der Ausbildung ist vorhanden.

4. Kritikpunkte

- a. wer kontrolliert wen? (wer kontrolliert Institut? Wer kontrolliert das Curriculum während der Praktischen Tätigkeit?)
- b. Berücksichtigung der Vorerfahrung unklar (Anerkennung als Praktische Tätigkeit)
- c. freie Spitze/4200?
- d. wer bildet aus (Uni/staatlich/privat?) unklar
- e. wer vergibt Credit Points?
- f. Was bedeutet die Verkürzung der Praktischen Tätigkeit für den Status der Approbation und die Gleichwertigkeit mit dem Facharzt?
- g. Postgraduales Modell: outdated?

Vorteile

- Finanzierungssicherheit der „Praktischen Ausbildung II“/ambulante Ausbildung.
- Erhalt/Erweiterung des Zugangs für Pädagogen, bei höheren Hürden
- Festschreibung Masterniveau
- Aufwertung der „Praktischen Ausbildung I“/Praktischen Tätigkeit durch den Rechtsanspruch auf „angemessene Vergütung“ und die vorläufige Behandlungserlaubnis.
- Eingangsprüfung (Vorziehen der schriftlichen Approbationsprüfung), die einen gemeinsamen Wissensstand gewährleistet
- Redundanzen werden abgebaut, klinische Inhalte des Studiums anerkannt, dafür mehr Spezialtheorie in Fachkunde

Nachteile

Zugang:

- Umsetzbarkeit fraglich, da die Zugangsvoraussetzungen nicht ausreichend präzise geklärt, es werden. „Ordnungspolitische Gründe“ nicht ausreichend geklärt

Status:

- Ausbildungsstatus wird festgeschrieben, durch festgelegte Curricula in der PT, sowie durch Verlängerung der ambulanten Ausbildung

Qualitätssicherung

- Es bleibt unklar, wie die Qualität der Ausbildung in der PT umgesetzt werden soll.
- Zuständigkeiten für bleiben ungeklärt, vorhandene heutige Institutestruktur bleibt erhalten
- Fortschreibung des aktuellen Psychologiestudiums mit seinen Eigenheiten

Vergütung

- Es fehlt ein Refinanzierungsmodell für die praktische Tätigkeit

Quelle:

Gesetzentwurf der Bundespsychotherapeutenkammer zur Reform des Psychotherapeutengesetzes (2011):

http://www.bptk.de/uploads/media/20110106_BPtK_gesetzentwurf_psychtharg.pdf

http://www.bptk.de/uploads/media/20110106_bptk_ueberblick_ausbildungsreform.pdf

B. Direktausbildung

– Präsentation der AG 2 zum DGPs-Vorschlag –

In dieser Tabelle werden unter den Themen Status, Vergütung, Qualität und Zugang die Vor- und Nachteile von betrieblicher Weiterbildung vs. Studium nach DGPs-Modell verglichen

	Vorteile	Nachteile
1) Status		
Weiterbildung	„Assistenzpsychotherapeut“ in Weiterbildung, auf Augenhöhe mit Ärzten (formal) Hohe Wahrscheinlichkeit einer Vergütung; Rechtsanspruch Mehr eigenverantwortliche Tätigkeit	Wahrscheinlich weniger Weiterbildungsstellen Evtl. höhere Arbeitsbelastungen analog Assistenzarzt
Studium Patientenorientierte Lehre, 600 Stunden	Mehr Praxisbezug?! Bafög-fähig	Praktische Tätigkeit als Praktikum
2) Vergütung		
Weiterbildung	Klare Regelungen im stationären Bereich	Vergütung der ambulanten Ausbildung fraglich
Studium		Vorziehen der patientenorientierten Lehre (Praktikantenstatus, kein Anspruch auf Vergütung)
3) Qualität		
Studium	Möglichkeit, Methoden zu integrieren Klare Definition des PJ Stärkere Definition der Uni-Inhalte (Psychologie fern); siehe auch Nachteile	Fehlende Verfahrenspluralität den Universitäten Fehlender Fokus auf Persönlichkeit Anregung <ul style="list-style-type: none"> - Durchlässigkeit - Fehlende Selbsterfahrung? - Verzahnung Forschung und Praxis Durch Definition Integration Praxis & Forschung
4) Zugang		
	Approbation schon nach Master	Umsetzung fraglich Keine breiten Zugangsvoraussetzungen (Verengung auf Psychologie) Europäischer Abschluss? Frage der Zugangsvoraussetzungen/ sozialen Gerechtigkeit

Quelle:

Modellvorschlag Direktausbildung Psychotherapie der DGPs (2012)

http://www.dgps.de/download/2012/Direktausbildung_Psychotherapie_Vers_3_2012-04-02.pdf

C. Vorschlag von ver.di aus dem Jahr 2010 zur Reform der Psychotherapieausbildung

– Präsentation der AG 3 –

Zugang:

- Masterabschluss. Umfang und Inhalt der Studieninhalte entscheidend
- Horizontale und vertikale Durchlässigkeit mit der Möglichkeit, auch nach Studienabschluss sollen fehlende Module für den Zugang noch erwerben zu können.
- Eine Direktausbildung wird abgelehnt (notwendige Voraussetzungen für Psychotherapie-Weiterbildung sollten nicht zu früh und zu eng begrenzt werden. Eigene berufspraktische Erfahrungen notwendig).

Status:

- Psychotherapie-Weiterbildung ist eine praxisorientierte Weiterbildung, die durch theoretische Anteile ergänzt wird (Praxis sollte überwiegen). Weiterbildung ist modular aufgebaut und wird in psychiatrischen und psychotherapeutischen, stationären und ambulanten Einrichtungen im Angestelltenverhältnis absolviert.
- Zwei Weiterbildungsgänge des gleichen Umfangs für PP und KJP, somit gleichwertige Berufe
- Aufnahme der Weiterbildung erfolgt auf Grundlage einer eingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Die Einschränkung besteht darin, dass die Ausübung der Heilkunde nur unter engmaschiger Anleitung und Supervision erfolgt.
- Berufsqualifikation erfolgt in einem gesicherten arbeitsrechtlichen und sozialen Status.

Kosten:

- Kostenfreiheit der Ausbildung (im Grundsatz): Qualifizierung in den Gesundheitsfachberufen (Heilberufe gem. Art. 74 Nr. 19 GG) ist eine gesellschaftliche Aufgabe, deren Kosten auch gesellschaftlich zu tragen sind.

Qualität:

- Praxisorientierung der Ausbildung zentral und soll erhalten bleiben.
- Es müssen gesetzliche Regelungen zu Qualifikation von Lehr- und Prüfungspersonal, zu Qualitätsmanagement und demokratischer Mitbestimmung der Ausbildungskandidaten gefunden werden.
- Die Approbationsprüfung bedarf einer Revision, da sie zu medizinisch ausgerichtet ist.

Praktische Tätigkeit:

- „Praxisphase“ umfasst sowohl Praktische Tätigkeit als auch die Ambulanzzeit und wird von Psych. Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen angeleitet, die über die entsprechende Fachkunde verfügen.
- Vertragliche Festlegung arbeitsrechtlicher Bedingungen.
- Vergütung analog TVöD 13.
- Refinanzierung der Praxisphase über die Personalbudgets der für die Weiterbildung anerkannten Betriebe und Einrichtungen.
- Anerkennung der beruflichen Vorerfahrung.

Quelle:

ver.di-Broschüre: Reform der Psychotherapieausbildung (2010):

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co++d242c4d8-2af3-11e2-8f69-52540059119e>

Mindestanforderungen an eine Reform der Psychotherapieausbildung

– ein Stimmungsbild der Seminarteilnehmer/innen –

Nach der Durchsicht der verschiedenen Modelle haben wir in Hinblick auf jedes zentrale Thema abgestimmt, welches Modell welches Problem unserer Meinung nach am besten löst. Es gab insgesamt 14 Teilnehmer/-innen mit jeweils 1 Stimme.

Thema	BPtK-Modell	DGPs-Modell	ver.di-Modell
1. Praktische Tätigkeit			
- Vergütung	0	4	8
- Inhalt	4	4	2
- heilberufl. Status	1	9	2
- arbeitsrechtl. Status	0	0	13
2. Zugangsvoraussetzungen			
- Vielfalt (Psychologie/Pädagogik)	7	0	7
- vertikale Durchlässigkeit	2	2	10
- Diskriminierung	0	0	0
- Anerkennung ausl. Abschlüsse	5	1	4
3. Qualität			
- Praxisnähe des Studiums	0	13	1
- Weiterbildung	1	5	7
- Verzahnung mit Forschung	0	7	0
4. Ambulante Phase			
- Vergütung	8	0	3
- arbeitsrechtl. Status	0	3	10
5. Kosten der Ausbildung	0	1	10
6. Kontrolle der Institute	0	0	10

Absprache für die Weiterarbeit in der ver.di PiA-AG:

Die ver.di-Positionierung soll als Grundlage für die weitere Arbeit zum Thema Reform des Psychotherapeutengesetzes herangezogen werden. Die Anregungen der Seminarteilnehmer/innen zu einzelnen Aspekten sollen zusammengestellt und in der PiA-AG diskutiert werden. Ziel ist es, diese der ver.di-Bundesfachkommission PP/KJP zur weiteren Beratung zu übermitteln.

Die nächste Sitzung der **ver.di PiA-AG findet am 23. Juni 2013** in Berlin statt.